

# **BVGer C-4473/2012 vom 27. Januar 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-01-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-4473\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4473_2012)

FR: TAF C-4473/2012 du 27 janvier 2014

IT: TAF C-4473/2012 del 27 gennaio 2014

## **Regeste**

Sprache Kunst und Kultur (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Nachfolgend ist die rechtliche Natur der Gesuche um Unterstützung gemäss Kulturförderungsgesetz zu erläutern.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG, SR 616.1) sind Finanzhilfen geldwerte Vorteile, die Empfängern ausserhalb der Bundesverwaltung gewährt werden, um die Erfüllung einer vom Empfänger gewählten Aufgabe zu fördern oder zu erhalten. Der Subventionsbegriff findet im ganzen Bereich des Bundesrechts Anwendung. Finanzhilfen sind Teil der Leistungsverwaltung, bei welcher der Staat leistet, ohne dass der Subventionsempfänger aufgrund eines Rechtssatzes zu einer Verhaltensweise verpflichtet wäre, während Abgeltungen Teil der Eingriffsverwaltung sind, da sie einen Ausgleich für einseitig vorgenommene Eingriffe in die Freiheitsrechte der Bürger bedeuten (vgl. Fabian Möller, Rechtsschutz bei Subventionen: die Rechtsschutzmöglichkeiten Privater im Subventionsverfahren des Bundes unter Berücksichtigung der neueren Entwicklungen des nationalen und internationalen Subventions- und Beihilferechts, Basel 2006, S. 24 ff. mit weiteren Hinweisen). Art. 13 Abs. 1 SuG, der die Prioritätenordnung regelt, gilt für jene Fälle, bei denen aufgrund der Spezialgesetzgebung Finanzhilfen und Abgeltungen nur im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt werden oder kein Rechtsanspruch auf Finanzhilfen besteht. Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel, so erstellen die zuständigen Departemente eine Prioritätenordnung, nach der die Gesuche beurteilt werden (Art. 13 Abs. 2 Satz 1 SuG).

#### **E. 4.2**

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist ein bundesrechtlicher Anspruch auf einen Beitrag zu bejahen, wenn das Bundesrecht selber die Bedingungen umschreibt, unter welchen Leistungen zu gewähren sind, ohne dass es im Ermessen der gesetzessanwendenden Behörde läge, ob sie einen Beitrag gewähren will oder nicht (BGE 118 V 16 E. 3a mit Hinweisen). Beiträge, deren Ausrichtung im Ermessen der Behörden liegen, werden in Lehre und Rechtsprechung auch Ermessenssubventionen (als Gegenteil zu Anspruchssubventionen) genannt. Liegt eine Ermessenssubvention vor, besteht kein Anspruch auf Subventionen (vgl. Barbara Schaerer, Subventionen des Bundes zwischen Legalitätsprinzip und Finanzrecht, Chur/Zürich 1992, S. 173 ff. und S. 201 f. und Fabian Möller, a.a.O., S. 43 f.)

### **E. 4.3**

Wie bereits erwähnt (vgl. E. 3.2.3 hiervor), besteht vorliegend kein Anspruch auf Unterstützung (Art. 2 der Verordnung des EDI über das Förderungskonzept 2012-2015 für die Unterstützung von Organisationen kulturell tätiger Laien). Hierbei handelt es sich somit um typische Finanzhilfen, auf die kein Anspruch besteht und deren Zusprache im Ermessen der Vorinstanz liegt, soweit die Voraussetzungen der eingereichten Projekte gegeben sind (vgl. auch Botschaft vom 8. Juni 2007 zum Bundesgesetz über die Kulturförderung [BBl 2007 4819 hier: 4843]). Der Vorinstanz wird dadurch ein Spielraum für den Entscheid im Einzelfall eingeräumt. Dies bedeutet aber nicht, dass sie in ihrer Entscheidung völlig frei ist. Sie hat innerhalb ihres Entscheidungsspielraums unter Berücksichtigung der Rechtsgrundsätze der Ermessensausübung die zweckmässigste Lösung zu treffen. Sie ist dabei an die Verfassung gebunden und hat insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot und das Verhältnismässigkeitsprinzip zu befolgen. Die öffentlichen Interessen sind zu wahren und Sinn und Zweck der gesetzlichen Ordnung zu beachten, namentlich die das betreffende Gebiet beherrschenden Rechtsgrundsätze. Der Entscheid darf ferner nicht willkürlich sein (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 441). Können wegen beschränkter finanzieller Mittel nicht alle Projekte berücksichtigt werden, welche grundsätzlich die Anforderungen für die Zusprechung einer Ermessenssubvention erfüllen würden, sind die zuständigen Behörden verpflichtet, Prioritätenordnungen aufzustellen (vgl. Art. 13 Abs. 1 und 2 SuG). Die Behörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen - neben den in der Verordnung vorgegebenen absoluten Kriterien - weitere, relative Kriterien festzulegen, die es erlauben, die Anzahl der an sich subventionierbaren Gesuche nach dem Grad ihrer Subventionswürdigkeit sachgerecht zu priorisieren. Durch derartige einheitliche Beurteilungskriterien soll eine rechtsgleiche und willkürfreie Behandlung der Beitragsgesuche gewährleistet werden (vgl. hierzu Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-4504/2008 vom 24. August 2009 E. 2.3.3 und B-3548/2009 vom 26. Mai 2009 E. 4).

### **E. 5**

Strittig und zu prüfen bleibt, ob die Vorinstanz das Gesuch um Unterstützung des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen hat.

#### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer machte geltend, die Vorinstanz verkenne, dass sich das durch den Verein getragene Museum der Bewahrung des kulturellen Erbes widme und deshalb für die Schweiz von grosser Bedeutung sei, zumal es zu diesem Thema kein weiteres Museum gebe. Das Museum sei von den Vereinsmitgliedern in Freiwilligenarbeit erstellt worden und werde der Öffentlichkeit an einem Wochenende pro Monat oder für Gruppen auch nach Absprache zu weiteren Zeiten durch fachkundige Führungen näher gebracht; eine regelmässige kulturelle Aktivität sei somit gewährleistet. Ferner habe das Museum aus historischer und wissenschaftlicher Sicht klar eine überregionale, gesamtschweizerische Bedeutung, was die Vorinstanz ebenfalls verkenne.

#### **E. 5.2**

Die Vorinstanz führte aus, der Beschwerdeführer falle nicht unter die Definition der kulturellen Organisation, da damit eine kulturell tätige Organisation von Laien gemeint sei, die eine regelmässige, aktive, kulturelle Tätigkeit wie beispielsweise Musizieren, Singen oder Theaterspielen ausübe; dies ergebe sich aus Art. 14 KFG in Verbindung mit Art. 6

Abs. 3 KfV. Im Übrigen fehle dem Beschwerdeführer die gesamtschweizerische Tätigkeit, also eine Tätigkeit in mindestens zwei Sprachregionen, die jedoch erfüllt sein müsse, damit in seiner Tätigkeit ein Beitrag zur Vernetzung der Kulturschaffenden aus verschiedenen Sprachregionen erblickt werden und somit auch das Gesuch positiv behandelt werden könne. Ein gesamtschweizerisches Interesse an der Thematik des Museums reiche nicht aus, um eine Institution von gesamtschweizerischer Bedeutung zu sein.

### **E. 5.3**

Vorweg ist in Erinnerung zu rufen, dass gemäss der in Art. 6 KFG statuierten allgemeinen Voraussetzung gilt, dass nur Projekte, Institutionen und Organisationen unterstützt werden, an denen ein gesamtschweizerisches Interesse besteht. Bei der nachfolgenden Prüfung der in Frage kommenden Anspruchsvoraussetzungen ist dieses Kriterium jeweils in die Prüfung einzubeziehen.

#### **E. 5.3.1**

Aus Art. 14 KFG in Verbindung mit Art. 6 KfV sowie Art. 4 Abs. 4 der Verordnung des EDI über das Förderungskonzept 2012-2015 für die Unterstützung von Organisationen kulturell tätiger Laien geht hervor, dass mit der Unterstützung kultureller Organisationen, in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz, gemeint ist, dass Organisationen unterstützt werden sollen, die ihre Mitglieder in ihrer künstlerischen Entwicklung fördern. Dazu gehört gemäss Wortlaut des Art. 4 Abs. 4 der Verordnung des EDI über das Förderungskonzept 2012-2015 für die Unterstützung von Organisationen kulturell tätiger Laien, dass die Organisationen ihren Mitgliedern gewisse Dienstleistungen (insbesondere: strukturiertes und periodisch weiterentwickeltes Aus- und Weiterbildungsangebot [lit. a], Vermittlung der Aktivitäten in der Öffentlichkeit, namentlich an Festivals [lit. b], Beratung, namentlich zu Auftrittsmöglichkeiten [lit. c] und Vertretung der Mitglieder in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden [lit. d]) bieten muss, damit sie die Förderungsvoraussetzungen erfüllt. Aus dieser Auflistung ergibt sich, dass es sich, wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, bei den von den Mitgliedern ausgeübten Aktivitäten nur um künstlerische, "produzierende" Tätigkeiten wie Singen, Musizieren, Theaterspielen oder Ähnliches handeln kann, ansonsten die vorgenannte Aufzählung keinen Sinn machen würde, da nicht ersichtlich ist, inwiefern ein Mitglied eines Museum-Vereins beispielsweise in Bezug auf Auftrittsmöglichkeiten beraten und vermittelt oder gegenüber Behörden vertreten werden könnte. Auch aus dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 2 KfV lässt sich ferner ableiten, dass damit künstlerische Tätigkeiten im vorgenannten Sinn gemeint sind. Mit dieser Interpretation schliesst die Vorinstanz - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - Organisationen, die sich anderweitig kulturell betätigen nicht ungerechtfertigt von der Möglichkeit, Unterstützung zu beziehen aus. Museen und andere Organisationen, die nicht unter Art. 14 KFG zu subsumieren sind, haben die Möglichkeit, gestützt auf Art. 10 KFG Unterstützung zu beantragen. Ob der Beschwerdeführer vorliegend einen solchen Anspruch geltend machen kann, ist daher nachfolgend zu prüfen.

#### **E. 5.3.2**

Gestützt auf Art. 10 KFG in Verbindung mit Art. 3 KfV könnte der Beschwerdeführer als Museum grundsätzlich Unterstützung beantragen. Dabei wird gemäss Art. 3 der Verordnung des EDI über das Förderungskonzept 2012-2015 für die Unterstützung von Museen, Sammlungen und Netzwerken Dritter zur Bewahrung des kulturellen Erbes vorausgesetzt, dass die Institution über ein zweckmässiges Sammlungs- und

Betriebskonzept verfügt und - wie bereits erwähnt - ein gesamtschweizerisches Interesse daran besteht. Allerdings gilt auch hier, dass generell kein Anspruch auf Unterstützung besteht (Art. 2 Abs. 2 der Verordnung des EDI über das Förderungskonzept 2012-2015 für die Unterstützung von Museen, Sammlungen und Netzwerken Dritter zur Bewahrung des kulturellen Erbes). Bei der Prüfung der Kriterien, die auf ein gesamtschweizerisches Interesse hinweisen (vgl. Art. 6 Abs. 2 KFG) ist Folgendes festzustellen: Der Beschwerdeführer ist nicht in mindestens zwei Sprachregionen tätig, was aber gemäss Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2012-2015 (Kulturbotschaft, BBl 2011 2971 hier: 3023) notwendig wäre, um ein gesamtschweizerisches Interesse zu rechtfertigen. Der Beschwerdeführer machte zwar geltend, das Museum habe eine überregionale Bedeutung, da die historische und kulturgeschichtliche Bedeutung von B. \_\_\_\_\_ für die gesamte Schweiz wichtig sei. Der Vorinstanz ist indes zuzustimmen, dass vorliegend der vom Gesetzgeber angestrebte, hohe geographische Abdeckungsgrad der Organisation nicht erfüllt ist, da sich deren Aktivitäten hauptsächlich auf den Betrieb des Museums beschränken und daran auch die Kontakte zu Historikern, Erben etc. aus anderen Gebieten der Schweiz nichts zu ändern vermögen, da das Erfordernis der gesamtschweizerischen Bedeutung nicht durch den Gegenstand, sondern durch die Organisation als solche zu erfüllen ist. Auch die weiteren, im Gesetz aufgelisteten Kriterien, die auf ein gesamtschweizerisches Interesse hindeuten, sind vorliegend nicht erfüllt, was vom Beschwerdeführer überdies auch nicht geltend gemacht wurde. Ob der Beschwerdeführer über ein zweckmässiges Sammlungs- und Betriebskonzept verfügt, kann somit offengelassen werden, da mangels gesamtschweizerischem Interesse eine Unterstützung des Beschwerdeführers ohnehin nicht in Frage kommt.

### **E. 5.3.3**

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Beschwerdeführer - in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz - die Voraussetzungen für eine Unterstützung nach dem Kulturförderungsgesetz nicht erfüllt, weshalb die Vorinstanz sein Gesuch vom 31. März 2012 zu Recht abgewiesen hat. Die vorliegende Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

## **E. 6**

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

### **E. 6.1**

Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Vorliegend sind die Verfahrenskosten auf Fr. 3'000.-- festzusetzen und dem Beschwerdeführer als unterlegene Partei aufzuerlegen. Die Verfahrenskosten sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 3'000.-- zu verrechnen.

### **E. 6.2**

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die Parteientschädigung umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere notwendige Auslagen der Partei (Art. 8 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Als Bundesbehörde hat das BAK jedoch keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

## **E. 7**

Gemäss Art. 83 lit. k des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde an das Bundesgericht gegen Entscheide betreffend Subventionen, auf die kein Anspruch besteht, ausgeschlossen. Wie unter E. 3.2.3 und E. 4 dargelegt, handelt es sich vorliegend um ein Gesuch auf Finanzhilfe, auf die kein Anspruch besteht. Somit entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.